

de und privaten Trägern, die lediglich eine vernünftige Aufgabenverteilung und eine möglichst wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Mittel sicherstellen soll« (BVerfG, aaO). Das Argument indessen, ein Träger der Jugendhilfe könne eine Aufgabe, die ein freier Träger wahrnehme, mit eigenem Personal durchführen, liefe darauf hinaus, daß nicht mehr ein Ausgleich der Interessen und eine »vernünftige« Verteilung der Aufgaben möglich wäre; vielmehr hätte der Träger der Jugendhilfe dann immer den Vorrang vor dem freien Träger und könnte jede Aufgabe an sich ziehen. In diesem Verfahren ist nicht zu prüfen, ob der Antragsteller die von ihm wahrgenommene Aufgabe wirtschaftlich durchführt. Diese Prüfung ist erst dann erforderlich, wenn ein privater Träger bei dem Träger der Jugendhilfe um eine Subvention nachsucht und ist bei der Prüfung, ob dem Träger der freien Jugendhilfe Aufgaben zu übertragen sind, auszublenden. Das zeigt die folgende Überlegung: Diese Prüfung wäre auch dann nicht beachtlich, wenn der freie Träger der Jugendhilfe auf Zuwendungen des Trägers der Jugendhilfe nicht angewiesen wäre; dann aber müssen diese Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit in einem möglichen Streit wegen Zuwendungen ausgetragen werden.

Im Ergebnis zu Recht hat das Verwaltungsgericht auch angenommen, der Antragsteller bringe einen ausreichenden »Eigenanteil« auf. Die Förderung der Freien Jugendhilfe (§ 74 KJHG) und deshalb auch die Übertragung von Aufgaben auf einen Träger der freien Jugendhilfe setzen gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KJHG voraus, daß der Träger der freien Jugendhilfe eine angemessene Eigenleistung erbringt. Dieses hat bereits das Bundesverfassungsgericht (aaO) verlangt. Es hat dort gesagt, eine Förderung von Maßnahmen des freien Trägers käme nur dann in Betracht, wenn dieser eine nach den Verhältnissen und nach seiner Finanzkraft angemessene »Eigenleistung« erbringe. Jans/Happe (Jugendwohlfahrtsgesetz Anm. 3 zu § 8) verstehen unter Eigenleistung alle eigenen Mittel des Trägers, alle auf dem freien Kapitalmarkt aufgenommenen Fremdmittel sowie alle Spenden und sonstigen Zuflüsse, die »der Träger für die Durchführung einer Maßnahme zur Verfügung stellt«. Dieser Inhaltsbestimmung des in § 8 JWG verwandten Begriffes der Eigenleistung, der inhaltsgleich mit dem in § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KJHG genannten Begriff ist, wird zuzustimmen sein. Zu diesen Mitteln zählen auch unentgeltliche Dienstleistungen von Mitgliedern eines Trägers der Freien Jugendhilfe (Münder u.a., Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG, Anm. 7 zu § 74). Diese Bedeutung stimmt mit dem Wortlaut der Vorschrift überein; das Wort »Leistung« meint nicht nur Leistungen in Geld, sondern auch Dienstleistungen, wie § 11 SGB I zu entnehmen ist. Dort ist nämlich angeführt, Gegenstand der sozialen Rechte sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Die persön-

liche und erzieherische Hilfe gehöre zu den Dienstleistungen. Nach Auffassung des Senates sind die Dienstleistungen, die der Antragsteller erbringt, so umfangreich, daß sie als angemessene Eigenleistung zu bewerten sind.

Anmerkung:

Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist mit dem vorliegenden Beschluß

abgeschlossen. Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus. Hier sind jedoch einstweiliger Rechtsschutz und Hauptsache inhaltlich soweit verzahnt, daß mit einer Entscheidung zugunsten des freien Trägers der Jugendhilfe zu rechnen sein dürfte.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

TERMINAL

Jahrestagung:
Schweizerische Arbeitsgruppe
für Kriminologie
Termin: 10.3. - 12.3.1993
Ort: Interlaken

Thema:
Ausländer, Kriminalität und Strafrechtspflege

Tagungsinhalte:

- Die Situation in der Schweiz
- Kriminologische und ökonomische Aspekte
- Ausländer im Strafvollzug und in der Untersuchungshaft
- Kriminal- und sozialpolitische sowie sozialpsychologische Aspekte

Anmeldung bei:
St. Bauhofer
Bundesamt für Statistik
Sektion Rechtspflege
Holzikofenweg 8
CH- 3003 Bern
Tel.: 031/61 87 67

Öffentliche Anhörung:
Lebenslange Freiheitsstrafe
Termin: 14.5. - 16.5.1993
Ort: Bonn – Bad Godesberg

Ausgangslage:
Das Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. setzt sich seit mehreren Jahren für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe ein. Aus diesen Arbeitszusammenhängen heraus veranstaltet das Komitee zwei öffentliche Anhörungen. Zur ersten Anhörung mit dem Thema »Lebenslange Freiheitsstrafe: ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung« läßt das Komitee vom 14. bis 16. Mai 1993 nach Bonn – Bad Godesberg in das Gustav-Stresemann-Institut ein. Sachverständige Referentinnen und Referenten werden berichten über

- die jüngere Entwicklung der lebenslangen Freiheitsstrafe und die Aktualität ihrer Abschaffung,

- die lebenslange Freiheitsstrafe in anderen europäischen Ländern,
- die Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik einschließlich Erfahrungsberichten betroffener »Lebenslänglicher«,
- die »guten Gründe« der lebenslangen Freiheitsstrafe,
- die Genese todbringender Gewalt und
- Gerechtigkeit gegenüber Opfern und ihren Angehörigen.

Jedem Vortrag schließt sich eine Befragung der Sachverständigen durch eine Befragungskommission und das Publikum an. Die Befragungskommission setzt sich aus mehreren Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Wissenschaft und Praxis zusammen. Sämtliche Vorträge und die Ergebnisse der Befragung werden anschließend in einer Dokumentation des Komitees publiziert und dienen u.a. zur Vorbereitung der zweiten Anhörung mit dem Thema »Staatliches Gewaltmonopol, Sicherheit und (lebenslange) Strafe«, die das Komitee im Frühjahr 1994 ausrichtet.

Das endgültige Programm der ersten Anhörung ist ab Ende Januar 1993 beim Veranstalter zu erhalten.

Kontakte:
Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
An der Gasse 1
D-6221 Sensbachtal
Tel.: 0 60 68/26 08
Telefax: 0 60 68/36 98

Hinweis:

Schicken Sie uns Ihre Termine für Fortbildungsveranstaltungen, Seminare und Tagungen. Wir veröffentlichen diese gerne an dieser Stelle.